

01.06.94

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

Beschluß über die Änderung der Artikel 7 und 8 der Geschäftsordnung des Parlaments

Das Europäische Parlament.

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Änderung der Geschäftsordnung (B3-1685/93),
 - aufgrund der Artikel 162 und 163 seiner Geschäftsordnung,
 - aufgrund des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-0166/94),
1. beschließt, die vorstehenden Änderungen in seine Geschäftsordnung zu übernehmen,
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluß dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole PERY
Vizepräsidentin

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 018052 - vom 30. Mai 1994. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 4. Mai 1994 angenommen.

555/84

- 2 -

WORTLAUT DER GESCHÄFTSORDNUNG

----- Bisheriger Wortlaut -----

----- Neuer Wortlaut -----

(Änderung 1)

Artikel 7 Absätze 1 und 2

1. Das Parlament prüft die Mandate der neugewählten Mitglieder und entscheidet über etwaige Anfechtungen, die aufgrund der Bestimmungen des Akts vom 20. September 1976 geltend gemacht werden, nicht aber über die von den nationalen Wahlgesetzen hergeleiteten Anfechtungen.

2. Die Prüfung erfolgt unverzüglich auf der Grundlage eines Bericht, der von dem gemäß Artikel 135 und 140 dieser Geschäftsordnung eingesetzten, mit der Wahlprüfung betrauten Ausschuß erstellt wurde.

1. Auf der Grundlage eines Berichts seines zuständigen Ausschusses prüft das Parlament unverzüglich die Mandate und entscheidet über die Gültigkeit des Mandats aller seiner neugewählten Mitglieder sowie über etwaige Anfechtungen, die aufgrund der Bestimmungen des Akts vom 20. September 1976 geltend gemacht werden, nicht aber über die von den nationalen Wahlgesetzen hergeleiteten Anfechtungen.

2. Der Bericht des zuständigen Ausschusses stützt sich auf die offizielle Mitteilung sämtlicher Mitgliedstaaten über die Gesamtheit der Wahlergebnisse unter genauer Angabe der gewählten Kandidaten sowie ihrer etwaigen Stellvertreter einschließlich ihrer Rangfolge aufgrund des Wahlergebnisses.

2a. Der zuständige Ausschuß wacht darüber, daß alle Angaben, die die Ausübung des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments bzw. die Reihenfolge der Stellvertreter beeinflussen können, dem Parlament unverzüglich von den Behörden der Mitgliedstaaten und der Union unter Angabe des Inkrafttretens im Falle einer Benennung übermittelt werden.

(Änderung 2)

Artikel 8

1. Beginn und Erlöschen des Mandats erfolgen nach Maßgabe des Akts vom 20. September 1976. Außerdem endet das Mandat bei Tod oder Rücktritt des Mitglieds.

2. Das nicht wiedergewählte Mitglied bleibt bis zur Eröffnung der ersten

1. Beginn und Erlöschen des Mandats erfolgen nach Maßgabe des Akts vom 20. September 1976. Außerdem endet das Mandat bei Tod oder Rücktritt des Mitglieds.

2. Jedes Mitglied bleibt bis zur Eröffnung der ersten Sitzung des Parlaments nach den Wahlen im Amt.

Sitzung des Parlaments nach den Wahlen im Amt.

3. Der Rücktritt ist von dem betreffenden Mitglied schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen; dieser unterrichtet hierüber das Parlament, welches das Freiwerden des Sitzes feststellt.

Die schriftliche Mitteilung des Rücktritts an den Präsidenten wird in einem Protokoll gemacht, das in Gegenwart des Generalsekretärs oder seines Vertreters aufgenommen, von diesem sowie dem betreffenden Abgeordneten unterzeichnet und unverzüglich dem Präsidenten vorgelegt wird.

Die Feststellung des Freiwerdens des Sitzes ergibt sich automatisch aus der ordnungsgemäß zustande gekommenen Rücktrittserklärung. Eine Abstimmung des Parlaments findet darüber nicht statt.

4. Die Unvereinbarkeiten, die sich aus innerstaatlichen Vorschriften oder aus den von den Mitgliedstaaten vorgenommenen Ernennungen ergeben, werden von diesen dem Präsidenten bekannt gegeben; dieser unterrichtet hierüber das Parlament, welches davon Kenntnis nimmt.

Die Unvereinbarkeiten, die sich aus den von den zuständigen Gremien der Europäischen Union vorgenommenen Ernennungen ergeben, werden von diesen dem Präsidenten bekanntgegeben; dieser unterrichtet hierüber das Parlament, welches das Freiwerden des Sitzes feststellt.

Der Sitz wird frei mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Akts der Ernennung zu einem Amt, das mit dem

3. Jedes zurücktretende Mitglied teilt dem Präsidenten schriftlich seinen Rücktritt mit. Diese Mitteilung wird in einem Protokoll gemacht, das in Gegenwart des Generalsekretärs oder seines Vertreters aufgenommen, von diesem sowie dem betreffenden Abgeordneten unterzeichnet und unverzüglich dem zuständigen Ausschuss vorgelegt wird, der sie auf die Tagesordnung seiner ersten Sitzung nach Eingang dieses Dokuments setzt.

Ist der zuständige Ausschuss der Auffassung, daß der Rücktritt nicht mit dem Geist und dem Buchstaben des Akts vom 20. September 1976 vereinbar ist, unterrichtet er hierüber das Parlament, damit dieses einen Beschluß darüber faßt, ob das Freiwerden des Sitzes festgestellt wird oder nicht.

Andernfalls wird das Freiwerden des Sitzes automatisch festgestellt, es sei denn, daß das zurücktretende Mitglied einen späteren Zeitpunkt angibt. Eine Abstimmung des Parlaments findet darüber nicht statt.

4. Die Unvereinbarkeiten, die sich aus den innerstaatlichen Vorschriften ergeben, werden dem Parlament bekannt gegeben, welches davon Kenntnis nimmt.

Geben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Union dem Präsidenten Ernennungen zu Ämtern bekannt, die mit der Ausübung eines Mandats als Mitglied des Europäischen Parlaments unvereinbar sind, unterrichtet dieser hierüber das Parlament, welches das Freiwerden des Sitzes feststellt.

(entfällt)

Mandat eines Mitglieds des Parlaments unvereinbar ist.

A. Erlöschen des Mandats:

Als Stichtag für das Erlöschen eines Mandats und für das Freiwerden eines Sitzes gelten:

- im Todesfall: der Todestag:

- im Rücktrittsfall: der Tag, an dem das Rücktrittsschreiben beim Präsidenten eingeht, oder ein vom zurücktretenden Mitglied in diesem Schreiben angegebener späterer (nicht früherer) Zeitpunkt;

- im Falle der Ernennung zu einem Amt, das aufgrund innerstaatlichen Wahlrechts oder gemäß Artikel 6 des Akts vom 20. September 1976 mit dem Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments unvereinbar ist: der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ernennung (Absatz 4 Unterabsatz 3)

B. Beginn des Mandats des Nachfolgers:

Im Falle des Todes oder Rücktritts eines Mitglieds darf der Nachfolger an den Sitzungen des Parlaments und der parlamentarischen Organe teilnehmen, sobald der betreffende Mitgliedstaat dem Präsidenten den Namen dieses Nachfolgers bekanntgegeben hat.

In Fällen der Unvereinbarkeit, in denen das Parlament entweder von sich aus das Freiwerden des Sitzes feststellt oder eine entsprechende Bekanntgabe des betreffenden Mitgliedstaates zur Kenntnis nimmt, muß die in Absatz 5 vorgesehene Einspruchsmöglichkeit gewahrt bleiben. Der Nachfolger darf also erst dann an den Sitzungen des Parlaments und der parlamentarischen Organe teilnehmen, wenn das Freiwerden des Sitzes festgestellt worden ist oder das Parlament davon Kenntnis genommen hat, und nach Bekanntgabe des Namens des Nach-

5. Als Stichtag für das Erlöschen des Mandats und für das Freiwerden eines Sitzes gelten:

(entfällt)

- im Rücktrittsfall: der Tag, an dem das Freiwerden des Sitzes vom Parlament festgestellt wurde bzw. der Tag, an dem das Rücktrittsschreiben beim Präsidenten eingeht, oder ein vom zurücktretenden Mitglied in diesem Schreiben angegebener späterer (nicht früherer) Zeitpunkt;

- im Falle der Ernennung zu einem Amt, das aufgrund innerstaatlichen Wahlrechts oder gemäß Artikel 6 des Akts vom 20. September 1976 mit dem Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments unvereinbar ist: der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Union mitgeteilte Zeitpunkt.

(entfällt)

folgers durch den betreffenden Mitgliedstaat.

5. Wird gegen die in Absatz 4 genannten Bekanntgaben von dem betroffenen oder einem anderen Mitglied Einspruch erhoben, so findet die Kenntnismahme und die Feststellung des Freiwerdens des Sitzes nicht statt. Der Einspruch wird nach Absatz 7 geprüft.

6. In den Fällen, in denen das Parlament das Freiwerden des Sitzes feststellt, unterrichtet es den betreffenden Mitgliedstaat hierrüber.

7. Jeder Einspruch gegen die Gültigkeit des bereits geprüften Mandats eines Mitglieds wird an den zuständigen Ausschuß mit dem Auftrag überwiesen, dem Parlament spätestens zu Beginn der folgenden Tagung Bericht zu erstatten.

(entfällt)

6. In den Fällen, in denen das Parlament das Freiwerden des Sitzes feststellt, unterrichtet es den betreffenden Mitgliedstaat hierrüber.

7. Jeder Einspruch gegen die Gültigkeit des bereits geprüften Mandats eines Mitglieds wird an den zuständigen Ausschuß mit dem Auftrag überwiesen, dem Parlament unverzüglich, spätestens zu Beginn der folgenden Tagung, Bericht zu erstatten.

8. Stehen der Annahme oder Aufgabe des Mandats offenbar Fehlerhaftigkeit oder Willensmängel entgegen, behält sich das Parlament das Recht vor, das geprüfte Mandat für ungültig zu erklären oder sich zu weigern, das Freiwerden des Sitzes festzustellen.